

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls  
gemäß Anlage 2 UVPG**

**zur**

**Aufstellung des Bebauungsplanes 04.073**

**in Hamm-Selmigerheide**

**Erstellt im Auftrag von  
Ten Brinke Projektentwicklung GmbH  
Dinxperloer Straße 18 - 22  
46399 Bocholt**

Bearbeiter:  
Dipl. Geograph Michael Wittenborg



**Landschaftsökologie & Umweltplanung**

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b><u>ANLASS DER PRÜFUNG .....</u></b>	<b><u>3</u></b>
<b>2</b>	<b><u>ZUSAMMENFASSUNG .....</u></b>	<b><u>12</u></b>
<b>3</b>	<b><u>LITERATUR / GRUNDLAGEN .....</u></b>	<b><u>14</u></b>

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

<i>Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs.....</i>	<i>4</i>
<i>Abbildung 2: Abgrenzung und Festsetzungen des Bebauungsplans .....</i>	<i>5</i>

## **TABELLENVERZEICHNIS**

<i>Tabelle 1: Prüfung der Kriterien nach Anlage 2 UVPG .....</i>	<i>6</i>
--	----------

## 1 Anlass der Prüfung

Im Bereich der Stadt Hamm, Ortsteil Selmigerheide soll ein Nahversorgungsmarkt entstehen, um die Versorgungssituation im Ortsteil zu verbessern. Ergänzend dazu soll im Rahmen eines Gesamtkonzeptes neben dem Nahversorgungsbereich auch ein Wohnquartier entwickelt werden.

Aktuell besteht für die Fläche bereits ein Planungsrecht in Form des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 04.018 – Carl-Zeiss-Straße. Der Bebauungsplan Nr. 04.018 setzt für den gesamten Planbereich zum einen eine „Öffentliche Grünfläche“ gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB parallel zur Weetfelder Straße und zu den südlichen Wohnbereichen ‚Baumhofweg‘ in einer Breite von ca. 50 Metern fest. Zum anderen wird eine große gewerbliche Fläche festgesetzt. Der Bebauungsplan Nr. 04.018 bietet allerdings nicht die planungsrechtliche Grundlage für eine Realisierung des angestrebten Gesamtkonzeptes aus Nahversorgung und Wohnen. Hierfür sollen die Bebauungspläne Nr. 04.073 und Nr. 04.074 aufgestellt und der Bebauungsplan Nr. 04.018 (3. Änderung) geändert werden. Parallel dazu muss für eine Realisierung von Wohnbauflächen an anderer Stelle eine bestehende Wohnbaulandreservefläche im Stadtbezirk Pelkum aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes herausgenommen werden. Hierfür wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes – nördl. Straße zum Wiescherbach – eingeleitet.

Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 04.073 – Nahversorgung Selmigerheide – soll gemäß § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Die Durchführbarkeit des beschleunigten Verfahrens hängt gemäß § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB davon ab, ob der über den Bebauungsplan zuzulassende Nahversorgungsmarkt einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegt. Die Verkaufsfläche des Lebensmittelmarktes und den ergänzenden Nahversorgungsangeboten soll maximal 1.200 m<sup>2</sup> betragen, wodurch der Standort als großflächiger Einzelhandelsbetrieb im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO zu betrachten ist.

Nach Ziff. 18.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist demnach eine "allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls" über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Ist nach dem UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, ist gemäß § 3c Satz 1 UVPG eine UVP nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. In die Betrachtung ist einzubeziehen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ für den Bebauungsplan Nr. 04.073 – Nahversorgung Selmigerheide – wird hiermit vorgelegt.

Die Vorprüfung bezieht sich auf die Planung des Nahversorgungsmarktes und deren Erschließung der in der Begründung mit Stand vom Mai 2016 beschrieben ist.

In einer Vorprüfung soll die Zulassungsbehörde mittels überschlägiger Prüfung entscheiden, ob das konkrete Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die bei seiner Zulassung zu berücksichtigen sind.

*Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 04.073*

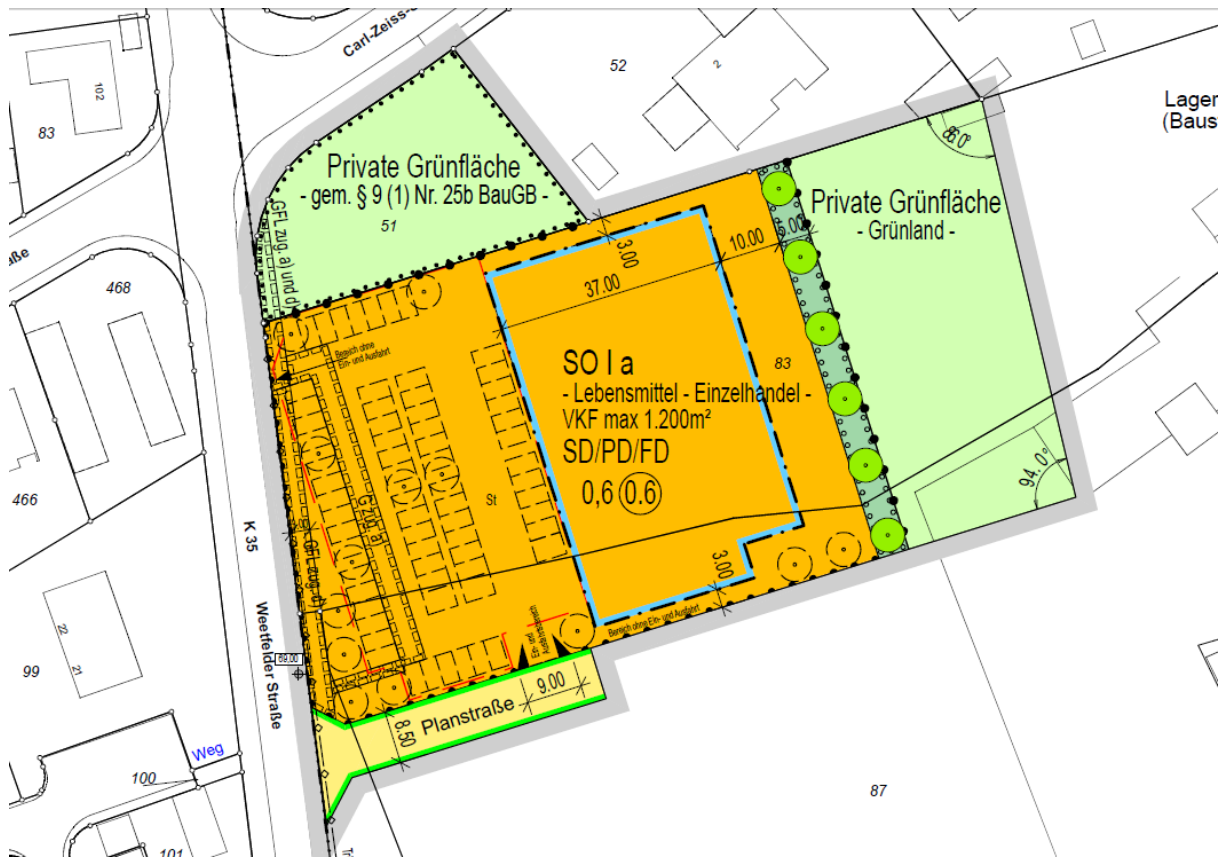
Nach §§ 3c und 3e UVPG hängt das Erfordernis einer UVP von dem Ergebnis einer (allgemeinen oder standortbezogenen) Vorprüfung des Einzelfalls ab.

Nachfolgende Abbildungen stellen die Lage (Übersicht) sowie den Geltungsbereich und die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 04.073 dar.



**Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs**

(unmaßstbl. Übersicht)



**Abbildung 2: Abgrenzung und Festsetzungen des Bebauungsplans**

(unmaßstbl. Darstellung, Entwurf Mai 2016)

Tabelle 1: Prüfung der Kriterien nach Anlage 2 UVPG

<u>ZIFFER</u>	<u>KRITERIUM</u>	<u>ERLÄUTERUNG</u>	<u>AUS- WIR- KUNG</u>
1.	<b>Merkmale des Vorhabens</b>	[0] Unerheblich [X] wenig erheblich / nicht relevant (u.U. durch die Einbeziehung von Vermeidungs- / Ausgleichsmaßnahmen) [XX] erheblich	
1.1	Größe des Vorhabens	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 10.000 m <sup>2</sup> , die sich hinsichtlich der Nutzung bzw. Festsetzungen auf das Sondergebiet, öffentliche Verkehrsfläche, private Grünfläche – gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB, Private Grünfläche – Grünland – und Flächen mit Pflanzgebot – gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB aufteilt. Sondergebiet und öffentliche Verkehrsfläche nehmen insgesamt etwa 6300 m <sup>2</sup> , die Grünflächen etwa 3600 m <sup>2</sup> ein.  Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sonstiges Sondergebiet (SO-Gebiet) "Lebensmittel-Einzelhandel" gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Die maximale Verkaufsfläche beträgt 1.200 m <sup>2</sup> .  Die zulässige <b>Geschosszahl</b> wird auf ein Vollgeschoss festgesetzt; gleichzeitig wird die <b>Höhenlage der baulichen Anlagen</b> durch eine maximale Gebäudehöhe von 7,0 m mit 76,00 m ü NHN festgesetzt.  Als maximale <b>Grundflächenzahl</b> (GRZ) wird der Wert 0,6 festgesetzt.	[X]
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	<u>Wasser</u> Eingriffe bzw. eine Nutzung von Grund- oder Oberflächenwasser finden nicht statt; Auswirkungen auf die Grundwasserbildung oder eine Verschmutzung sind nicht zu erwarten. Fließ- oder Stillgewässer befinden sich nicht im Geltungsbereich. Eine Einleitung von Schmutz- oder Mischwasser erfolgt nicht.  <u>Boden</u> Bei Umsetzung des Vorhabens erfolgt zwangsläufig eine Nutzung und Versiegelung des Bodens im Bereich des SO-Gebietes und der Verkehrsflächen (etwa 6300 m <sup>2</sup> ). Die Versiegelung wird dabei auf das zwingend erforderliche Mindestmaß beschränkt.  <u>Natur</u> Nutzung und Gestaltung des Schutzgutes Natur umfassen mögliche Veränderungen der Pflanzen- und Tierwelt. Aktuell wird der größte Teil des Geltungsbereichs als Grünland genutzt, randlich ist im Norden ein kleines Feldgehölz sowie im Osten eine Lagerfläche einbezogen. Im zentralen Bereich befinden sich zwei alte Eichen, die markante Einzelbäume darstellen.	[X]

		<p>Im Bereich des SO-Gebietes und der öffentlichen Verkehrsflächen kommt es zu einer vollständigen Umgestaltung durch die Anlage von Zufahrten, Parkplätzen und des Nahversorgungsmarktes selber. Die angrenzenden Grünflächen bleiben erhalten und werden durch Flächen mit Pflanzgeboten ergänzt.</p> <p>Als Wert gebende Elemente sind vor allem die alten Eichen anzusehen. Diese werden durch die Maßnahme ebenfalls in Anspruch genommen. Durch die Anlage einer Ersatz-Pflanzung soll dieser Eingriff innerhalb des Gebietes ausgeglichen werden.</p> <p>Auf Grund der geringen Flächengröße sind grundsätzlich die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nach § 13a gegeben, so dass keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt. Somit sind für die Eingriffe keine Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen.</p> <p>Mögliche Auswirkungen auf die Tierwelt – insbesondere auf planungsrelevante Arten - wurden im Rahmen der Planungen intensiv untersucht und in einer Artenschutzprüfung detailliert dargestellt. Eine relevante Bedeutung des Geltungsbereichs als Lebensraum – insbesondere als Bruthabitat oder essentielles Nahungshabitat konnten ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Landschaft</u> Der Geltungsbereich umfasst Freiflächen innerhalb bzw. am Rande des Siedlungsbereiches. Im Umfeld sind geschlossene Wohnbebauung sowie Gewerbeflächen zu finden; nach Osten hin öffnet sich der Raum stärker zur freien Landschaft hin, wobei auch hier Einzelhäuser und die Bahnlinie eine Begrenzung darstellen. Prägende Elemente der Freifläche sind zwei alte Eichen.</p> <p>Ziel des Bebauungsplanes ist die Erschließung eines innerhalb bestehender Bebauung gelegenen Bereiches und Umwidmung der aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Nachverdichtung im Siedlungsbereich; somit werden die Flächen planungsrechtlich dem Umfeld angeglichen. Es kommt zum Verlust aktuell prägender Elemente, auf Grund der Höhenbeschränkung der geplanten Gebäude ist allerdings keine visuelle Fernwirkung in die offene Landschaft hinein zu erwarten.</p>	
1.3	Abfallerzeugung	Durch den Betrieb des Nahversorgers ist nicht mit einer relevanten, insbesondere umweltkritischen Abfallerzeugung zu rechnen. Es fallen zwangsläufig Abfallstoffe an, die ordnungsgemäß entsorgt werden.	[0]
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Eine Umweltverschmutzung z. B. durch Geruchsbelästigung, stoffliche Emissionen, Abwässer, insbesondere Schadstoffemissionen, die insbesondere Auswirkungen auf die Luft, das Klima oder die Gesundheit der Bevölkerung hätten, sind nicht zu	[X]

		<p>erwarten.</p> <p>Eine mögliche Belastung des Umfelds durch Lärm wurde durch ein entsprechendes Gutachten untersucht. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die an den Immissionspunkten einzuhaltenen Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. unterschritten werden (vgl. Begründung).</p> <p>Lichtemissionen, die über die im angrenzenden Siedlungsraum (Wohngebiet / Gewerbegebiete) ohnehin und üblicherweise vorhandenen Emissionen hinausgehen, sind nicht zu erwarten.</p>	
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	<p>Grundsätzlich besteht bei dem Betrieb eines Nahversorgungsmarktes nur ein geringes Unfallrisiko. Es werden u.a. keine wasser- oder gesundheitsgefährdende Stoffe verwendet. Ein Unfallrisiko besteht in der Gefahr von Unfällen beim späteren Betrieb sowie für das theoretische Risiko eines Feuers. Mögliche Unfälle betreffen nur den Betriebsbereich selber. Umweltrelevante Auswirkungen oder Auswirkungen auf die Bevölkerung können ausgeschlossen werden.</p> <p>Grundsätzlich besteht während der Bauphase ein theoretisches Unfallrisiko. Dieses wird durch die Beachtung einschlägiger Vorschriften zur Arbeitssicherheit und dem Umgang der verwendeten Stoffe auf ein Minimum reduziert.</p>	[0]
2.1	<b>Nutzungskriterien</b>		
	bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für:		
	Siedlung und Erholung	<p>Im Bereich des Geltungsbereichs findet derzeit keine Wohn- oder Gewerbenutzung statt, diese schließt im Umfeld unmittelbar an.</p> <p>Eine Erschließung ist derzeit nicht gegeben, eine Erholungsnutzung findet im Gebiet nicht statt. Die nördlich gelegene Carl-Zeiss-Straße ist als fahrradfreundlicher Weg gekennzeichnet.</p>	[0]
	Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung	Der Geltungsbereich wird aktuell als Grünland genutzt (Pferde, Nebenerwerb); eine forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung findet nicht statt; die bisherige Nutzung kann nur in einem Teilbereich erhalten bleiben, ansonsten geht mit dem Vorhaben zwangsläufig eine Umnutzung einher.	[X]
	Sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung	Der Belang trifft nicht zu.	[0]
	Verkehr	Der Belang trifft nicht zu.	[0]
	Ver- und Entsorgung	Der Belang trifft nicht zu	[0]



2.2	<b>Qualitätskriterien</b>		
	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von		
	Wasser	kein Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet ausgewiesen; die Bedeutung für den Wasserhaushalt wird gemäß UIS der Stadt Hamm als hoch angesehen (Stufe 4 von 5). Es sind keine Entnahmen oder keine Einleitungen im Geltungsbereich geplant; daher und auch wegen der Kleinflächigkeit keine relevanten Auswirkungen die auf Grundwasserneubildung zu erwarten.	[X]
	Boden	Bei dem in Anspruch genommenen Böden handelt es sich um gering-durchlässige staunasse Sandlöss-Böden, denen laut Bodenfunktionskarten der Stadt Hamm u.a. wegen ihrer Leistung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (Wasserspeichervermögens für pflanzenverfügbares Wasser und Infiltrationsfähigkeit des Bodens) zukommt und somit eine entsprechend hohe Bedeutung aufweisen; in einer zusammenfassenden Bewertung wird der Geltungsbereich eine insgesamt in die Kategorie mittlere Gesamtschutzwürdigkeit (ZB 3) eingestuft (vgl. Begründung zum Bebauungsplan, ergänzende Stellungnahme Stadtamt 31.2). Der vorzufindende Bodentyp (Staunässeboden) stellt den im Umfeld weiträumig vorherrschenden Bodentyp dar.  Schutzwürdiger natürlicher Boden im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes ist nicht betroffen.	[X]
	Natur und Landschaft	Im Bereich des Geltungsbereich sind mit Ausnahmen zweier alter Eichen keine natürlichen und naturnahen Strukturen von ausgeprägter Wertigkeit und Größe zu finden; es sind keine relevanten Schutzgebiete ausgewiesen (s.u. „Schutzkriterien“). Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Siedlungsbereiches und ist von Wohn- und Gewerbegebieten umgeben. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten als Teil des Schutzgutes Natur wurde in detailliert untersucht und in der ASP dargestellt. Demnach sind planungsrelevante Arten nicht betroffen. Durch die Nachverdichtung im Siedlungsraum wird vermieden, dass möglicherweise qualitativ hochwertigere Bereiche von Natur und Landschaft im Außenbereich in Anspruch genommen werden. Das Kriterium erreicht innerhalb des Geltungsbereiches nur eine geringe Qualität;	[X]
2.3	<b>Schutzkriterien</b>		
	Belastbarkeit der Schutzgüter		
2.3.1	Natura 2[0]00 – Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG / europäische Vogelschutzgebiete,	Im Bereich des Geltungsbereiches und seinem Umfeld sind keine FFH – Gebiete/europäische Vogelschutzgebiete vorzufinden.	[0]

2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	Im Bereich des Geltungsbereiches und seinem Umfeld sind keine Naturschutzgebiete vorzufinden.	[0]
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	Im Bereich des Geltungsbereiches und seinem Umfeld sind keine Nationalparke / Naturmonumente vorzufinden.	[0]
2.3.4	Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und § 26 des BNatSchG	Im Bereich des Geltungsbereiches und seinem Umfeld sind keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.	[0]
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Bereich des Geltungsbereiches und seinem Umfeld sind keine Naturdenkmäler vorzufinden;	[0]
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen nach § 29 des BNatSchG	Im Bereich des Geltungsbereiches und seinem Umfeld sind keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Alleen vorzufinden.	[0]
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	Im Bereich des Geltungsbereiches und seinem Umfeld sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorzufinden.	[0]
2.3.8	Wasserschutzgebiete	Im Bereich des Geltungsbereiches und seinem Umfeld sind keine Wasserschutzgebiete vorzufinden.	[0]
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Belang nicht zutreffend.	[0]
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Belang nicht zutreffend; der Geltungsbereich liegt im Siedlungsbereich der Stadt Hamm.	[0]
2.3.11	In amtlichen Karten verzeichnete Denkmale und Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften	Im Bereich des Geltungsbereiches und seinem Umfeld sind keine bekannten Denkmale oder Bodendenkmale vorhanden.	[0]
3.	<b>Merkmale der möglichen Auswirkungen</b>		
3.1	dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	Durch das Planvorhaben sind nur sehr geringe, begrenzte Auswirkungen zu erwarten, die auf den Geltungsbereich beschränkt bleiben;	[0]
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Belang trifft nicht zu.	[0]
3.3.	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Mögliche negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung können ausgeschlossen werden – das Vorhaben dient der ortsnahe Versorgung der Bevölkerung Die Auswirkungen auf natürliche Schutzgüter wie Was-	[X]

		<p>ser, Boden, Natur und Landschaft sind wegen der geringen Flächengröße des Vorhabens und/oder wegen der relativ geringen Wertigkeit der vorliegenden Qualitätskriterien als nicht erheblich zu bezeichnen.</p> <p>Beim Eingriff in den Boden werden die einschlägigen Vorschriften zum sorgsamem Umgang und Behandlung des Bodens beachtet, Eingriffe werden auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt.</p> <p>Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen sind als nicht erheblich zu bezeichnen.</p>	
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	<p>Auf Grund der bestehenden konkreten Pläne eines Vorhabensträgers zur Errichtung eines Nahversorgungsmarktes des Gebietes und des nun durchgeführten Aufstellungsverfahrens ist die Wahrscheinlichkeit der Realisierung des Projektes und somit auch der Auswirkungen sehr groß. Diese entsprechen allerdings den im Siedlungsraum üblichen und mit der Nutzung zwangsläufig einhergehenden Belastungen und sind nicht erheblich einzustufen.</p>	[X]
3.5	der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.	<p>Die beschriebenen Auswirkungen treten nach in Kraft treten des Bebauungsplanes durch die Realisierung des Vorhabens ein. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind dabei permanent präsent.</p> <p>Diese sind langfristig als nicht reversibel zu bezeichnen, stellen aber einen aktuell städtebaulich angestrebten Zustand zur Nahversorgung der Bevölkerung dar.</p>	[X]

## 2 Zusammenfassung

Im Bereich der Stadt Hamm, Ortsteil Selmigerheide soll ein Nahversorgungsmarkt entstehen, um die Versorgungssituation im Ortsteil zu verbessern. Aktuell besteht für die Fläche bereits ein Planungsrecht in Form des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 04.018 – Carl-Zeiss-Straße. Um das angestrebte Vorhaben planungsrechtlich zu sichern, soll der Bebauungsplan Nr. 04.073 aufgestellt werden. Das Änderungsverfahren soll gemäß § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Die Durchführbarkeit des beschleunigten Verfahrens hängt gemäß § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB unter anderem davon ab, ob der über den Bebauungsplan zuzulassende Nahversorgungsmarkt einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegt. Nach Ziff. 18.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist demnach eine "allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls" über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde, wie seitens des UVPG vorgegeben, für das Vorhaben eine überschlägliche Prüfung der in Anlage 2 beschriebenen Kriterien auf potentielle erhebliche negative Umweltauswirkungen auf der Grundlage vorhandener Unterlagen (v.a. Begründung zum Bebauungsplan, UIS der Stadt Hamm, Artschutzprüfung zum Bebauungsplan, FNP, Landschaftsplan etc.) vorgenommen.

Als Ergebnis dieser Untersuchung ist festzustellen, dass innerhalb des Geltungsbereichs und dem Umfeld im Hinblick auf die Nutzungskriterien keine besondere Nutzungsdiversität festzustellen ist. Es dominiert eine Grünlandnutzung (Pferde, Nebenerwerb). In den Teilbereichen, die als SO-Gebiet und als Verkehrsfläche ausgewiesen werden, erfolgt eine vollständige Umnutzung. Dies geht zwangsläufig mit der geplanten und städtebaulich gewünschten Umnutzung einher.

Hinsichtlich der Qualitätskriterien wird beschrieben, dass die betroffenen Schutzgüter ohne besonders hervorzuhebende Wertigkeit sind. Besonders schutzwürdige Elemente und Strukturen sind innerhalb des Geltungsbereichs mit Ausnahme zweier Altbäume nicht vorzufinden. Die Inanspruchnahme derselben soll durch eine Pflanzung ausgeglichen werden. Eine Einwirkung auf die Schutzgüter erfolgt in einem für derartige Vorhaben üblichem Maß. Durch die Nachverdichtung im Siedlungsraum wird vermieden, dass möglicherweise qualitativ hochwertigere Bereiche von Natur und Landschaft im Außenbereich in Anspruch genommen werden. Insgesamt ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Die geprüften Schutzkriterien sind nicht betroffen. Auswirkungen können daher ausgeschlossen werden.

Unter Anlage 2 Pkt. 3 sind mögliche **erhebliche** Auswirkungen im Hinblick auf die Kriterien der Anlage 2 Pkt. 1 und 2 zu beurteilen. Die Prüfung gemäß der Kriterien Pkt. 3 erfolgt hinsichtlich nachteiliger Umweltauswirkungen aufgrund ihres möglichen Ausmaßes bzw. der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts, ihres möglichen grenzüberschreitenden Charakters, ihrer möglichen Schwere, ihrer möglichen Komplexität, ihrer möglichen Dauer, ihrer möglichen Häufigkeit oder ihrer möglichen Irreversibilität.

Es wurde festgestellt, dass insgesamt keine bzw. nur nicht erhebliche / unerhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft zu erwarten sind. Hierbei wurde für das Schutzgut Tiere eine Artenschutzprüfung erstellt. Relevante Vorkommen pla-

nungsrelevanter Arten bzw. betrachtungsrelevante Auswirkungen auf die Tierwelt konnten nicht festgestellt werden.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Bevölkerung, Gesundheit können negative Einwirkungen ausgeschlossen werden, da von dem geplanten Vorhaben keine gesundheitsschädlichen Emissionen ausgehen. Für den Fall der Lärmimmissionen wurde hierzu ein Gutachten angefertigt. Die gesetzlichen Normen und Grenzwerte werden eingehalten.

Insgesamt werden die zu erwartenden Eingriffe und die möglichen Auswirkungen auf den Vorhabensbereich beschränkt bleiben. Es sind keine erheblichen Störungen und Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter (siehe oben) zu erwarten.

Gemäß § 3 c UVPG entscheidet die zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung ob das Vorhaben erhebliche negative Umweltauswirkungen haben kann und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die mögliche Betroffenheit und mögliche Auswirkungen auf die Schutzkriterien sind im vorliegenden Text dargestellt und können somit die Grundlage der behördlichen Entscheidung bilden.

Hamm, im Mai 2016



Diplom-Geograph Michael Wittenborg

### **3 Literatur / Grundlagen**

STADT HAMM (2016): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 04.073 (Entwurf, Stand Mai 2016)

GARNER +PARTNER Ingenieure (2016): Schalltechnisches Prognosegutachten zum Bebauungsplan Nr. 04.073, Stand: März 2016, Bergisch Gladbach.

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & UMWELTPLANUNG (2016): Artenschutzrechtliches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 04.073, Stand: April 2016, Hamm.